Bundesrat

Drucksache 708/04

16.09.04

Verordnung

des Bundesministeriums für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft A - G - U

Siebte Verordnung zur Änderung futtermittelrechtlicher Verordnungen

A. Problem und Ziel

Zum Zwecke der Futtermittelrechtsharmonisierung hat die Europäische Gemeinschaft weitere Richtlinien erlassen, die in nationales Recht umzusetzen sind. Ferner ist das nationale Recht an Verordnungen der Kommission der Europäischen Gemeinschaft anzupassen.

Die in nationales Recht zu übernehmenden Bestimmungen der EG-Rechtsakte betreffen insbesondere Vorschriften über die Analysemethode zur Bestimmung der Bestandteile tierischen Ursprungs bei der amtlichen Untersuchung von Futtermitteln und Regelungen über Zusatzstoffe sowie unerwünschte Stoffe. Das nationale Recht wird dem Recht der Europäischen Gemeinschaft angepasst, indem für Zusatzstoffe, die durch EG-Verordnung zugelassen sind, die nationale Zulassung aufgehoben wird. Für unerwünschte Stoffe wird neben den festgesetzten Höchstgehalten der mit der Richtlinie 2002/32/EG eingeführte Aktionsgrenzwert in deutsches Recht übernommen.

Ferner werden auf Grund von Erfahrungen bei der Anwendung der futtermittelrechtlichen Vorschriften in der Praxis die Vorschriften für die Angabe der Anerkennungs- und Registrierungsnummern der Betriebe im Rahmen der Kennzeichnung von Zusatzstoffen, Vormischungen und Mischfuttermitteln neu gefasst sowie gemäß der Entschließung des Bundesrates vom 28.11.2003 (Drucksache 742/03) die Registrierungspflicht auf alle Betriebe ausgeweitet, die Futtermittel unter direkter Nutzung der Verbrennungsgase bereits heute trocknen und in den Verkehr bringen.

B. Lösung

Die vorliegende Verordnung zur Änderung der futtermittelrechtlicher Verordnungen enthält die notwendigen Regelungen, um die vorgenannten Ziele zu erreichen.

C. Alternativen

Keine.

D. Kosten der öffentlichen Hand

1. Haushaltsausgaben ohne Vollzugsaufwand:

Dem Bund entstehen keine Kosten. Die Länder und die Gemeinden werden durch Haushaltsausgaben ohne Vollzugsaufwand nicht belastet.

2. Vollzugsaufwand:

Die Verordnung dürfte in Folge der erforderlichen Überwachung der Einhaltung ihrer Bestimmungen nur geringe Auswirkungen auf die Haushalte der Länder haben. Durch die Ausweitung betrieblicher Registrierungspflichten ist mit einem höheren Verwaltungs- und Kontrollaufwand zu rechnen. Der Umfang der daraus resultierenden Kosten kann jedoch nicht beziffert werden, da er insbesondere von der (noch nicht bekannten) Anzahl der Betriebe abhängig ist. Dem Bund und den Gemeinden entstehen keine Vollzugskosten.

E. Sonstige Kosten

Sonstige Kosten entstehen nur insoweit, als die nach der derzeit geltenden Rechtslage zu beachtenden betrieblichen Registrierungsverpflichtungen für bestimmte Futtermittelhersteller ausgeweitet werden und sich der Aufwand für die notwendige Nachweisführung bei den betroffenen Unternehmen erhöht. Geringfügige kosteninduzierte Erhöhungen von Einzelpreisen, die sich nicht quantifizieren lassen, können nicht ausgeschlossen werden. Auswirkungen auf das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, sind jedoch nicht zu erwarten.

Bundesrat

Drucksache 708/04

16.09.04

A - G - U

Verordnung

des Bundesministeriums für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft

Siebte Verordnung zur Änderung futtermittelrechtlicher Verordnungen

Der Chef des Bundeskanzleramtes

Berlin, den 15. September 2004

An den Präsidenten des Bundesrates Herrn Ministerpräsidenten Dieter Althaus

Sehr geehrter Herr Präsident,

hiermit übersende ich die vom Bundesministerium für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft zu erlassende

Siebte Verordnung zur Änderung futtermittelrechtlicher Verordnungen

mit Begründung und Vorblatt.

Ich bitte, die Zustimmung des Bundesrates aufgrund des Artikels 80 Absatz 2 des Grundgesetzes herbeizuführen.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Frank-Walter Steinmeier

	-T					

Siebte Verordnung zur Änderung futtermittelrechtlicher Verordnungen*) Vom

Auf Grund des § 4 Abs. 1 Nr. 3 Buchstabe a, Nr. 4, Nr. 5 Buchstabe a, Nr. 7 und 10 und Abs. 6 Satz 2, des § 5 Abs. 4 Nr. 2, des § 6 Abs. 1 Nr. 2, des § 9 Abs. 1 Nr. 3, des § 14 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 und des § 18 Abs. 1 Nr. 1 des Futtermittelgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. August 2000 (BGBI. I S. 1358), von denen § 4 Abs. 1 durch Artikel 188 Nr. 1 Buchstabe a der Verordnung vom 29. Oktober 2001 (BGBI. I S. 2785) geändert worden ist, durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21. Juli 2004 (BGBI. I S. 1756) § 4 Abs. 1 Nr. 5 und 7 neu gefasst, § 4 Abs. 1 Nr. 10 geändert, § 4 Abs. 6 eingefügt und § 14 Abs. 2 neu gefasst worden sind, verordnet das Bundesministerium für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft:

Artikel 1 Änderung der Futtermittelverordnung

Die Futtermittelverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. November 2000 (BGBI. I S. 1605, 2002 I S. 1514), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 7. Juli 2004 (BGBI. I S. 1498), wird wie folgt geändert:

- 1. § 11 Abs. 1 Nr. 8 wird wie folgt gefasst:
 - "8. die Anerkennungs-Kennnummer nach § 31b Nr. 1 oder die Registrierungs-Kennnummer nach § 31b Nr. 2 des Betriebes, soweit diesem eine solche erteilt worden ist; im Falle, dass der Betrieb seinen Sitz in einem anderen Mitgliedstaat oder Vertragsstaat hat, die dem Betrieb entsprechend den Vorgaben der Richtlinie 95/69/EG des Rates vom 22. Dezember 1995 zur Festlegung der Bedingungen und Einzelheiten für die Zulassung und Registrierung bestimmter Betriebe und zwischengeschalteter Personen des Futtermittelsektor sowie zur Änderung der Richtlinien 70/524/EWG, 74/63/EWG, 79/373/EWG und 82/471/EWG (ABI. EG Nr. L 332, S. 15) nach deren Artikel 5 oder 10 erteilte Zulassungs-Kennnummer oder Registrierungs-Kennnummer.".

*) Diese Verordnung dient auch der Umsetzung der folgenden Richtlinien:

in der Tierernährung (ABI. EU Nr. L 140 S. 10).

⁻ Richtlinie 2003/57/EG der Kommission vom 17. Juni 2003 zur Änderung der Richtlinie 2002/32/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. Mai 2002 über unerwünschte Stoffe in der Tierernährung (ABI. EU Nr. L 151 S. 38);

Richtlinie 2003/126/EG der Kommission vom 23. Dezember 2003 über die Analysemethode zur Bestimmung der Bestandteile tierischen Ursprungs bei der amtlichen Untersuchung von Futtermitteln (ABI. EU Nr. L 339 S. 78); Richtlinie 2002/32/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. Mai 2002 über unerwünschte Stoffe

- 2. In § 16 wird die Absatzbezeichnung "(1)" gestrichen und Absatz 2 wird aufgehoben.
- 3. In § 18 Abs. 1 werden in der Tabelle in der Position "Leistungsförderer, Zusatzstoffe zur Verhütung der Histomoniasis oder der Kokzidiose" in der Spalte 2 die Wörter "des Herstellerbetriebes nach § 31b Nr. 1" durch die Wörter "des Betriebes nach § 31b Nr. 1 oder im Falle, dass der Betrieb seinen Sitz in einem Mitgliedstaat oder einem Vertragsstaat hat, die Zulassungs-Kennnummer nach Artikel 5 der Richtlinie 95/69/EG" ersetzt.
- 4. § 21 Abs. 1 Nr. 9 wird wie folgt gefasst:
 - "9. die Anerkennungs-Kennnummer nach § 31b Nr. 1 oder die Registrierungs-Kennnummer nach § 31b Nr. 2 des Betriebes, soweit diesem eine solche erteilt worden ist; im Falle, dass der Betrieb seinen Sitz in einem anderen Mitgliedstaat oder Vertragsstaat hat, die dem Betrieb entsprechend den Vorgaben der Richtlinie 95/69/EG nach deren Artikel 5 oder 10 erteilte Zulassungs-Kennnummer oder Registrierungs-Kennnummer;".
- 5. § 22 Abs. 1 Nr. 13 wird wie folgt gefasst:
 - "13. die Anerkennungs-Kennnummer nach § 31b Nr. 1 oder die Registrierungs-Kennnummer nach § 31b Nr. 2 des Betriebes, soweit diesem eine solche erteilt worden ist; im Falle, dass der Betrieb seinen Sitz in einem anderen Mitgliedstaat oder Vertragsstaat hat, die dem Betrieb entsprechend den Vorgaben der Richtlinie 95/69/EG nach deren Artikel 5 oder 10 erteilte Zulassungs-Kennnummer oder Registrierungs-Kennnummer."
- 6. Die Überschrift des Sechsten Abschnitts wird wie folgt gefasst:

"Sechster Abschnitt

Unerwünschte Stoffe, Rückstände von Schädlingsbekämpfungsmitteln, verbotene Stoffe".

- 7. § 23 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 werden nach dem Wort "Futtermitteln" die Wörter ", Zusatzstoffen oder Vormischungen" eingefügt.

- b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:
 - "(2) Es ist verboten,
 - ein Futtermittel, mit einem Gehalt an einem unerwünschten Stoff, der den in Anlage 5 Spalte 3 festgesetzten Höchstgehalt überschreitet, zu Verdünnungszwecken mit dem gleichen oder einem anderen Futtermittel,
 - einen Zusatzstoff mit einem Gehalt an einem unerwünschten Stoff, der den in Anlage
 Spalte 3 festgesetzten Höchstgehalt überschreitet, zu Verdünnungszwecken mit dem gleichen oder einem anderen Zusatzstoff oder
 - eine Vormischung mit einem Gehalt an einem unerwünschten Stoff, der den in Anlage
 Spalte 3 festgesetzten Höchstgehalt überschreitet, zu Verdünnungszwecken mit der gleichen oder einer anderen Vormischung

zu mischen. Es ist ferner verboten, ein in Satz 1 genanntes Futtermittel, einen dort genannten Zusatzstoff oder eine dort genannte Vormischung zu Verdünnungszwecken miteinander zu mischen. Wird ein Futtermittel, ein Zusatzstoff oder eine Vormischung mit einem Gehalt an einem unerwünschten Stoff, der den in Anlage 5 Spalte 3 festgesetzten Höchstgehalt übersteigt, einer geeigneten Behandlung zur Verminderung oder Entfernung (Reinigung) oder zur Inaktivierung (Dekontamination) des unverwünschten Stoffes unterzogen, darf sein Gehalt an diesem Stoff nach der Behandlung den in Anlage 5 Spalte 3 festgesetzten Höchstgehalt nicht überschreiten."

8. In § 24 Abs. 1 wird folgender Satz angefügt:

"Satz 1 gilt für Zusatzstoffe und Vormischungen entsprechend."

- 9. In § 26 Abs. 3 Satz 2 werden die Wörter "Einzelfuttermittel nach § 23 Abs. 1 Satz 2 sowie für" gestrichen.
- 10. In § 30 Abs. 1a werden das Wort "oder" durch ein Komma ersetzt und das Wort "Lebensmittelreste" durch die Wörter "Lebensmittel oder Lebensmittelreste" ersetzt.

11. § 33a wird wie folgt gefasst:

"§ 33a Besondere Registrierungspflicht

- (1) Wer gewerbsmäßig andere als in § 30 Abs. 1a genannte Produkte zum Zwecke der Herstellung eines Futtermittels unter direkter Einwirkung der Verbrennungsgase trocknet, muss von der für den Betriebsort zuständigen Behörde registriert sein. Registrierungsbedürftige Betriebe werden auf Antrag registriert, sofern sich aus dem Antrag die Betriebsstätte, die Art des Betriebes und der Trocknung, das Brennmaterial, das zur Befeuerung der Trocknungsanlage verwendet werden soll, und die Art und Menge der Futtermittel, die voraussichtlich jährlich getrocknet werden, ergeben. Die Registrierung gilt mit einem vollständig vorgelegten Antrag als erfolgt.
- (2) Betriebe im Sinne des Absatzes 1 Satz 1, die eine Anzeige nach § 33a Satz 1 in der am (einsetzen: Tag der Verkündung dieser Verordnung) geltenden Fassung rechtzeitig und vollständig erstattet haben, gelten als registriert."
- 12. Nach § 35b wird folgender § 35c eingefügt:

"§ 35c

Verbote auf Grund von Schutzmaßnahmen der Europäischen Gemeinschaft

- (1) Futtermittel, Zusatzstoffe oder Vormischungen, die in Drittländern hergestellt oder behandelt worden sind, dürfen nicht eingeführt werden, wenn und soweit die Voraussetzungen des Absatzes 2 erfüllt sind.
- (2) Die Voraussetzungen für die Verbote nach Absatz 1 sind erfüllt, soweit
- die Einfuhr in die Europäische Union durch einen nicht unmittelbar geltenden Rechtsakt, den die Europäische Gemeinschaft auf Grund
 - a) des Artikels 53 der Verordnung (EG) Nr. 178/2002 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 28. Januar 2002 zur Festlegung der allgemeinen Grundsätze und Anforderungen des Lebensmittelrechts, zur Errichtung der Europäischen Behörde für Lebensmittelsicherheit und zu Festlegung von Verfahren zur Lebensmittelsicherheit (ABI. EG Nr. L 31 S. 1) oder

- 5
- b) des Artikels 22 der Richtlinie 97/78/EG des Rates vom 18. Dezember 1997 zur Festlegung von Grundregeln für die Veterinärkontrollen von aus Drittländern in die Gemeinschaft eingeführten Erzeugnissen (ABI. EG 1998 Nr. L 24 S. 9) in der jeweils geltenden Fassung im Hinblick auf das betreffende Drittland oder einen in einem Drittland gelegenen Betrieb erlassen hat, beschränkt oder verboten ist und
- das Bundesministerium jeweils den maßgeblichen Rechtsakt im Bundesanzeiger bekannt gemacht hat; das Bundesministerium macht auch Änderungen und die Aufhebung des Rechtsaktes im Bundesanzeiger bekannt.
- (3) Das Verbot des Absatzes 1 gilt nicht für Futtermittel, Zusatzstoffe oder Vormischungen, die vor Wirksamwerden der Bekanntmachung nach Absatz 2 Nr. 2 in Verbindung mit Absatz 4 eingeführt worden sind.
- (4) Bekanntmachungen nach Absatz 2 Nr. 2 werden mit Beginn des Tages, der auf ihre Veröffentlichung folgt, wirksam, soweit in der Bekanntmachung kein späterer Zeitpunkt bestimmt ist."

13. § 36 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 wird die Nummer 1 gestrichen und Nummer 1a wird Nummer 1.
- b) Abs. 2 wird wie folgt geändert:
- aa) Die Nummer 2a wird wie folgt gefasst:
 - "2a. entgegen § 23 Abs. 2 Satz 1 oder 2 ein Futtermittel, einen Zusatzstoff oder eine Vormischung mischt,".
- bb) Die Nummer 5a wird wie folgt gefasst:
 - "5a. ohne Registrierung nach § 30 Abs. 1 auch in Verbindung mit Abs. 4, Abs. 1a oder 2 oder § 33a Abs. 1 Satz 1 Zusatzstoffe, Vormischungen oder Mischfuttermittel herstellt, Grünfutter, Lebensmittel oder Lebensmittelreste oder andere Produkte zum Zwecke der Herstellung eines Futtermittels trocknet oder Zusatzstoffe oder Vormischungen behandelt,"
- cc) Die Nummer 5b wird gestrichen.

14. Dem § 37 werden folgende Absätze 10 und 11 angefügt:

- "(10) Betriebe im Sinne des § 33a Abs. 1 Satz 1, die am (einsetzen: Tag des Inkrafttretens dieser Verordnung) bereits Futtermittel unter direkter Einwirkung der Verbrennungsgase trocknen und die nicht nach § 33a Abs. 2 als registriert gelten, gelten als vorläufig registriert. Diese Betriebe haben die Registrierung bis zum (einsetzen: Datum des ersten Tages des sechsten auf den Tag des Inkrafttretens folgenden Kalendermonats) zu beantragen.
- (11) Futtermittel, ausgenommen Futtermittel für Heimtiere, die dieser Verordnung in der bis zum (einsetzen: Tag des Inkrafttretens dieser Verordnung) geltenden Fassung entsprechen, dürfen noch bis zum (einsetzen: Datum des ersten Tages des sechsten auf den Tag des Inkrafttretens folgenden Kalendermonats) in den Verkehr gebracht werden. Futtermittel für Heimtiere, die dieser Verordnung in der bis zum (einsetzen: Tag des Inkrafttretens dieser Verordnung) geltenden Fassung entsprechen, dürfen noch bis zum (einsetzen: Datum des ersten Tages des sechsten auf den Tag des Inkrafttretens folgenden Kalendermonats) erstmals in den Verkehr gebracht werden."

Tierkörpergewicht darüber."

15. Die Anlage 3 wird wie folgt geändert:

1. In Nummer 1 wird die Position "Flavophospholipol" wie folgt gefasst:

(8)				a) nur Milchaustauschfutter			a) nur Milchaustauschfutter	c) Angabe in der Gebrauchsanweisung: "In Ergänzungsfuttermitteln darf die Höchstmenge in der Tagesration nicht überschreiten: 40 mg für 100 kg Tierkörpergewicht, 1,5 mg für jeweils 10 kg
(7)								
(9)	гo	20	20	25	20	16	16	10
	7	-	-	10	-	ဖ	80	7
(2)		26 Wochen		3 Monate	6 Monate	6 Monate	6 Monate	
(4)	Legehennen	Truthühner	Masthühner	Ferkel	Schweine	Kälber		Mastrinder
(3)	C ₇₀ H ₁₂₄ O ₄₀ N ₆ P							
(2)	Flavophospholipol							
E	"E 712							

Arzneimittel" sind unzulässig, außer Monensin-Natrium, Na-

2. Die Nummer 4 wird wie folgt gefasst:

"4. Bindemittel, Fließhilfsstoffe und Gerinnungshilfsstoffe

									offen ", wie ere
(8)	b) alle Futtermittel	b) alle Futtermittel	b) alle Futtermittel	b) alle Futtermittel	b) alle Futtermittel	b) alle Futtermittel	b) alle Futtermittel	b) alle Futtermittel	 a) Mischungen mit Zusatzstoffen der Gruppen "Antibiotika", "Wachstumsförderer" sowie "Kokzidiostatika und andere
(7)									
(9)	·		30 000						20 000
				÷					
(5)									
(4)									
	alle	alle	alle	alle	alle	alle	alle	alle	alle
(3)		7							
	C ₆ H ₈ O ₇	C ₁₈ H ₃₅ O ₂ Na, C ₁₈ H ₃₅ O ₂ K und C ₃₆ H ₇₀ O ₄ Ca	CaSO₄ 2H2O						
(2)	Zitronensäure	Natrium-, Kalium- und Calci- umstearat	Calciumsulfat-Dihydrat CaSO ₄ 2H ₂ O	Kieselsäure, gefällt und getrocknet	Siliciumdioxid, kollloi- dal	Kieselgur (Diatomee- nerde, gereinigt)	Calciumsilikat, synthe- tisch	Natriumaluminiumsili- kat, synthetisch	Bentonit- Montmorillonit
(E)	E 330	E 470	E 516	E 551a	E 551b	E 551c	E 552	E 554	E 558

rasin, Lasalocid-Natrium, Flavophospholipol, Salinomycin- Natrium und Robenidin.	b) alle Futtermittel							

Natürliche Mischungen von Steatit und alle

Steatit, chlorithaltig

E 560

umsilikaten, deren Hauptbestandteil

Kaolinit ist.

von komplexen wasserhaltigen Aluminimit einem Gehalt von mindestens 65 v.H.

Chlorit, asbestfrei, Mindestreinheit der

Mischungen: 85 v.H.

Natürliche Mischungen von Mineralien alle

Kaolinit-Tone, asbest-

E 559

frei

20 000

Wasserhaltiges Magnesium-Silikat sedi- alle

Sepiolit

E 562

mentärer Herkunft mit min. 60 v.H. Sepiolit und höchstens 30 v.H. Montmo-

rillonit, asbestfrei

Natürliches Magnesium- Aluminium- alle

Vermiculit

E 561

Eisen-Silikat, hitzeexpandiert, asbestfre;

Höchstgehalt an Fluor: 0,3 %

20 000

Magnesium-Silikat alle

Wasserhaltiges

Sepiolit-Ton

E 563

sedimentärer Herkunft mit min. 40 v.H.

Sepiolit und 25 v.H. Illit, asbestfrei

alle

Ligninsulfonate

E 565

Natürliche Mischung von Alumo silikaten

Natrolith-Phonolith

E 566

hydrosilikaten, Natrolith (43-46,5 %) und (alkali- und erdalkalihaltig) und Alumo-

Feldspat

Mischungen von Calciumaluminaten, die Geflügel zwischen 35 und 51 % Al ₂ O ₃ enthalten Höchstgehalt an Molybdän: Schweine 20 mg/kg Milchkühe Mastrinder Kälber Schaflämmer Schaflämmer

- 3. In Nummer 7.2 werden die Positionen "E 750 Amprolium", "E 751 Amproliumethopabat", "E 756 Decoquinat", "E 763 Lasalocid-Natrium", "E 755 Meticlorpindol", "E 761 Meticlorpindol/ Methylbenzoquat", "E 757 Monensin-Natrium", "E 765 Narasin", "E 768 Nicarbazin" und "E 716 Salinomycin-Natrium" gestrichen.
- 4. In Nummer 10 werden die Positionen "E 1 Eisen (Fe)", "E 3 Kobalt (Co)", "E 4 Kupfer (Cu)", "E 5 Mangan (Mn)", "E 6 Zink (Zn)", gestrichen.
- 5. In Nummer 15 wird die Position "Bindemittel für radioaktives Caesium (¹³⁷Cs und ¹³⁴Cs)" gestrichen.

16. Die Anlage 5 wird wie folgt gefasst:

"Anlage 5

(zu den §§ 23, 24 und 26) Unerwünschte Stoffe

Vorbemerkung

Die aufgeführten Gehalte an unerwünschten Stoffen beziehen sich auf Futtermittel, Zusatzstoffe und Vormischungen mit 88 v. H. Trockenmasse. Die Gehalte werden, soweit Dioxine betroffen sind, in Nanogramm TEQ je Kilogramm, im Übrigen in Milligramm je Kilogramm angegeben.

				Anmerkungen und Zusatzinformationen
Unerwünschter Stoff	Futtermittel, Zusatzstoff, Vormischung	Höchstgehalt	Aktionsgrenzwert	(z. B. Art der durchzuführenden
		(siehe Vorbemerkung)	(siehe Vorbemerkung)	Untersuchungen)
(1)	(2)	(2)	(4)	(5)
1. Arsen (Gesamtarsengehalt)	Einzelfuttermittel, ausgenommen:	2		
	Grünmehl, Luzernegrünmehl und Kleegrünmehl sowie getrocknete Zu- ckerrübenschnitzel und getrocknete	4		
	mejassierte zuckertubenschnitzei - Palmkernexpeller	4		

_	1	3	
_	- 1	J	•

				Anmerkungen und Zusatzinformationen
Unerwünschter Stoff	Futtermittel, Zusatzstoff, Vormischung	Höchstgehalt	Aktionsgrenzwert	(z. B. Art der durchzuführenden
		(siehe Vorbemerkung)	(siehe Vorbemerkung)	Untersuchungen)
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)
	- Phosphate und kohlensaurer Algen- kalk	10		
	- Calciumcarbonat	15		
	- Magnesiumoxid	20		
	- Futtermittel aus der Verarbeitung von Fischen oder anderen Meeres- tieren	5.		
	Seealgenmehl und aus Seealgen gewonnene Einzelfuttermittel	40		
	Alleinfuttermittel, ausgenommen:	2		
	- Alleinfuttermittel für Fische und Pelztiere	G		
	Ergänzungsfuttermittel, ausgenommen:	4		
	- Mineralfuttermittel	12		
2. Blei	Einzelfuttermittel, ausgenommen:	10		
	- Grünfutter	40		
	- Phosphate und kohlensaurer Algen- kalk	2		
	- Calciumcarbonat	20		

(z. B. Art der durchzuführenden	Untersuchungen)	(5)						-	14 -							
Anmerkungen (z. B. Art (Ď															
Aktionsgrenzwert	(siehe Vorbemerkung)	(4)														
Höchstgehalt	(siehe Vorbemerkung)	(3)		гo	10	.	150	200	2000	350	009	1000	150		30	20 9
Futtermittel, Zusatzstoff, Vormischung		(2)	- Hefen	Alleinfuttermittel	Ergänzungsfuttermittel, ausgenommen:	- Mineralfuttermittel	Einzelfuttermittel, ausgenommen:	- Einzelfuttermittel tierischer Herkunft, ausgenommen Tiefseegamelen wie z.B. Krill	- Phosphate und Tiefseegarnelen wie z.B. Krill	- Calciumcarbonat	- Magnesiumoxid	- kohlensaurer Algenkalk	Alleinfuttermittel, ausgenommen:	- Alleinfuttermittel für Rinder, Schafe und Ziegen	= laktierend	= sonstige
Unerwünschter Stoff		(1)					3. Fluor									

				Anmerkungen und Zusatzinformationen
Unerwünschter Stoff	Futtermittel, Zusatzstoff, Vormischung	Höchstgehalt	Aktionsgrenzwert	(z. B. Art der durchzuführenden
		(siehe Vorbemerkung)	(siehe Vorbemerkung)	Untersuchungen)
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)
	- Alleinfuttermittel für Schweine	100		
	- Alleinfuttermittel für Geflügel	350		
	- Alleinfuttermittel für Küken	250		
	Mineralfuttermittel für Rinder, Schafe und Ziegen	2000		
	Andere Ergänzungsfuttermittel	125 1)		
4. Quecksilber	Einzelfuttermittel, ausgenommen:	0,1		
	- Einzelfuttermittel aus der Verarbei- tung von Fischen oder anderen Mee-	0,5		
	restieren			
	Alleinfuttermittel, ausgenommen:	0,1		
	- Alleinfuttermittel für Hunde und Katzen	0,4		
	Ergänzungsfuttermittel, ausgenommen:	0,2		
	- Ergänzungsfuttermittel für Hunde und Katzen			
5. Nitrit	Fischmehl	60 (berechnet als Natriumnitrit)		
	Alleinfuttermittel, ausgenommen:	15		

		-		Anmerkungen und Zusatzinformationen
Unerwünschter Stoff	Futtermittel, Zusatzstoff, Vormischung	Höchstgehalt	Aktionsgrenzwert	(z. B. Art der durchzuführenden
		(siehe Vorbemerkung)	(siehe Vorbemerkung)	Untersuchungen)
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)
	- Alleinfuttermittel für Heimtiere außer Vögel und Zierfische	(berechnet als Natriumnitrit)		
6. Cadmium	Einzelfuttermittel pflanzlichen Ursprungs	₹-		
	Einzelfuttermittel tierischen Ursprungs, ausgenommen Einzelfuttermittel für Heimtiere	2		
	Phosphate	10		
	Alleinfuttermittel für Rinder, Schafe und Ziegen, ausgenommen Alleinfuttermittel für Kälber, Lämmer und Ziegenlämmer	-		
	Andere Alleinfuttermittel, ausgenommen Alleinfuttermittel für Heimtiere	0,5		
	Mineralfuttermittel	ιΩ		
	Andere Ergänzungsfuttermittel für Rinder, Schafe und Ziegen	0,5		
7. Aflatoxin B ₁	Einzelfuttermittel	0,02		
	Alleinfuttermittel für Rinder, Schafe und Ziegen, ausgenommen:	0,02		•
	- Alleinfuttermittel für Milchvieh	0,005		

en		I							iii u t	, n ə	au	110	/ U	
Anmerkungen und Zusatzinformationen	Untersuchungen)	(5)												· · · · · · · · · · · · · · · · · · ·
Aktionsgrenzwert	(siehe Vorbemerkung)	(4)												
He don't	(siehe Vorbemerkung)	(3)	0,01	0,02	0,01	0,02	0,02	0,005	20	250	350	100	50	10
	Futtermittel, Zusatzstoff, Vormischung	(2)	- Alleinfuttermittel für Kälber und Lämmer	Alleinfuttermittel für Schweine und Geflügel, ausgenommen Jungtiere	Andere Alleinfuttermittel	Ergänzungsfuttermittel für Rinder, Schafe und Ziegen, ausgenommen Ergänzungs- futtermittel für Milchvieh, Kälber und Lämmer	Ergänzungsfuttermittel für Schweine und Geflügel, ausgenommen Jungtiere	Andere Ergänzungsfuttermittel	Einzelfuttermittel, ausgenommen:	- Leinsamen	- Leinkuchen, Leinextraktionsschrot	- Einzelfuttermittel aus Maniokwurzeln oder Mandeln	Alleinfuttermittel, ausgenommen:	- Alleinfuttermittel für Küken
	Unerwünschter Stoff	(1)							8. Blausäure					

				Anmerkungen und Zusatzinformationen
Unerwünschter Stoff	Futtermittel, Zusatzstoff, Vormischung	Höchstgehalt	Aktionsgrenzwert	(z. B. Art der durchzuführenden
		(siehe Vorbemerkung)	(siehe Vorbemerkung)	Untersuchungen)
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)
9. Freies Gossypol	Einzelfuttermittel, ausgenommen:	20		
	- Baumwollsaat	2000		
	- Baumwollsaatkuchen und Baumwoll- extraktionsschrot	1200		
	Alleinfuttermittel, ausgenommen:	20		
	- Alleinfuttermittel für Rinder, Schafe und Ziegen	200		
	- Alleinfuttermittel für Geflügel, ausge- nommen Legehennen, und Kälber	100		- 18
	- Alleinfuttermittel für Kaninchen und Schweine, ausgenommen Ferkel	09		
10. Theobromin	Alleinfuttermittel, ausgenommen:	300		
	- Alleinfuttermittel für ausgewachsene Rinder	700		
11. Senföl, flüchtig, berechnet als Allylisothiocyanat	Einzelfuttermittel, ausgenommen:	100		-
	- Rapskuchen, Rapsextraktionsschrot	4000		
	Alleinfuttermittel, ausgenommen:	150		

		115 december 1	Aktionsgranzwart	Anmerkungen und Zusatzinformationen
Unerwünschter Stoff	Futtermittel, Zusatzstoff, Vormischung	nocinstgenalt (siehe Vorbemerkung)	(siehe Vorbemerkung)	Untersuchungen)
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)
	- Alleinfuttermittel für Rinder, Schafe und Ziegen (ausgenommen Jungtie- re)	1000		
	- Alleinfuttermittel für Schweine (ausgenommen Ferkel) und Geflügel	200		
12. Vinylthiooxazolidon (Vinyloxazolidinithion)	Alleinfuttermittel für Geflügel, ausgenom- men:	1000		
	- Alleinfuttermittel für Legegeflügel	200		
13. Mutterkorn (Claviceps purpurea)	Alle Futtermittel, die ungemahlenes Getreide enthalten	1000		
 Unkrautsamen und Früchte, die Alkaloide, Glukoside oder andere giftige Stoffe enthalten, darunter 	Alle Futtermittel	3000		
a) Lolium temulentum L.,		1000		
b) Lolium remotum Schrank,		1000		
c) Datura stramonium L.		1000		
15. Rizinus – Ricinus communis L.	Alle Futtermittel	10 (berechnet als Rizinusschalen)		
16. Crotalaria spp.	Alle Futtermittel	100		

				Anmerkungen und Zusatzinformationen
Unerwünschter Stoff	Futtermittel, Zusatzstoff, Vormischung	Höchstgehalt	Aktionsgrenzwert	(z. B. Art der durchzuführenden
		(siehe Vorbemerkung)	(siehe Vorbemerkung)	Untersuchungen)
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)
17. Aldrin einzeln oder insgesamt,	Alle Futtermittel, ausgenommen:	0,01		
18. Dieldrin berechnet als Dieldrin	- Fette	0,2		
19. Camphechlor (Toxaphen)	Alle Futtermittel	0,1		
20. Chlordan (Summe aus Cis- und	Alle Futtermittel, ausgenommen:	0,02		
I rans-Isomeren und aus Oxyon- Iordan, berechnet als Chlordan)	- Fette	0,05		
21. DDT (Summe aus DDT-, TDE- und DDE-Isomeren, berechnet	Alle Futtermittel, ausgenommen:	0'02		
als DDT)	- Fette	0,5		
22. Endosulfan (Summe aus alpha-	Alle Futtermittel, ausgenommen	0,1		
und beta-Isomeren und aus Endosulfansulfat, berechnet als Endosulfan)	- Maiskörner und Erzeugnisse ihrer Verarbeitung	0,2		
	- Ölsaaten und Erzeugnisse ihrer Verarbeitung	0,5		
	- Alleinfuttermittel für Fische	0,005		
23. Endrin (Summe aus Endrin und delta-Ketoendrin, berechnet als Endrin)	Alle Futtermittel, ausgenommen:	0,01		

				Anmerkungen und Zusatzinformationen
Unerwünschter Stoff	Futtermittel, Zusatzstoff, Vormischung	Höchstgehalt	Aktionsgrenzwert	(z. B. Art der durchzuführenden
		(siehe Vorbemerkung)	(siehe Vorbemerkung)	Untersuchungen)
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)
	- Fette	0,05		
24. Heptachlor (Summe aus Hepta-	Alle Futtermittel, ausgenommen:	0,01		
chlor und Heptachlorepoxid, be- rechnet als Heptachlor)	- Fette	0,2		
25. Hexachlorbenzol (HCB)	Alle Futtermittel, ausgenommen:	0,01		
	- Fette	0,2		
26. Hexachlorcyclohexan (HCH)	,			
26.1. alpha-Isomere	Alle Futtermittel, ausgenommen:	0.02		
	- Fette	0,2		
26.2. beta-Isomere	Mischfuttermittel, ausgenommen.	0,01		
	- Mischfuttermittel für Milchvieh	0,005		
	Einzelfuttermittel, ausgenommen:	0,01		
	- Fette	0,1		
26.3. gamma-Isomere	Alle Futtermittel, ausgenommen:	0,2		
	- Fette	2,0		

					Anmerkungen und Zusatzinformationen
	Unerwünschter Stoff	Futtermittel, Zusatzstoff, Vormischung	Höchstgehalt	Aktionsgrenzwert	(z. B. Art der durchzuführenden
			(siehe Vorbemerkung)	(siehe Vorbemerkung)	Untersuchungen)
	(1)	(2)	(3)	(4)	(5)
27.	Dioxin (Summe aus polychlorierten Dibenzo-para-dioxinen (PCDD) und polychlorierten Dibenzofuranen (PCDF), ausgedrückt in Toxizitätsäquivalenten (TEQ) der Weltgesundheitsorganisation (WHO) unter Verwendung der WHO-TEF (1997³)) PCDD/F ²	Sämtliche Einzelfuttermittel pflanzlichen Ursprungs, einschließlich pflanzliche Öle und Nebenerzeugnisse	0,75		
		Mineralstoffe im Sinne des Anhangs der Richtlinie 96/25/EG des Rates vom 29. April 1996 über den Verkehr mit Futter- mittel-Ausgangserzeugnissen	1,0		
		Tierisches Fett, einschließlich Milchfett und Eifett	2,0		
		Sonstige Erzeugnisse von Landtieren, einschließlich Milch und Milcherzeugnis- se, sowie Eier und Eiererzeugnisse	0,75		
		Fisch, sonstige Wassertiere, ihre Erzeugnisse und Nebenerzeugnisse, ausgenommen Fischöl und Fischprotein- Hydrolysate, die mehr als 20% Fett enthalten ⁴	1,25		
		Fischprotein-Hydrolysate mit mehr als 20% Fett	2,25		
		Fischöl	0,0		

				Anmerkungen und Zusatzinformationen
Unerwünschter Stoff	Futtermittel, Zusatzstoff, Vormischung	Höchstgehalt	Aktionsgrenzwert	(z. B. Art der durchzuführenden
		(siehe Vorbemerkung)	(siehe Vorbemerkung)	Untersuchungen)
(1)	(2)	(3)	(4)	(2)
	Mischfuttermittel, ausgenommen Misch- futtermittel für Pelztiere, Heimtiere und Fische	0,75		
	Mischfuttermittel für Fische Mischfuttermittel für Heimtiere	2,25 2,25		
	Die Zusatzstoffe Kaolinit-Ton, Calciumsulfat-Dihydrat, Vermiculit, Natrolit-Phonolit, synthetische Calciumaluminate und Klinoptilolit sedimentären Ursprungs	0,75		
28. Aprikose – Prunus armeniaca L.				
29. Bittermandel – Prunus dulcis (Mill.) D. A. Webb var. amara (DC.) Focke (= Prunus amygdalus Batsch var. amara (DC.) Focke)		Saaten und Früchte und aus deren Verar- bei tung gewonnene Erzeugnisse der ne- benstehenden Pflan-		
	Alle Futtermittel	zenarten dürfen in Fut- ter- mitteln nur in nicht bestimmbarer Menge vorhanden sein.		
		-		<u>-</u>
	١			

						Anmerkungen und Zusatzinformationen	nd Zusatzir	nformatio	nen
Unerwünschter Stoff	Futtermittel, Zusatzstoff, Vormischung	ischung	Höchs	Höchstgehalt	Aktionsgrenzwert	 (z. B. Art der durchzuführenden	· durchzufü	ihrenden	
			(siehe Vorl	(siehe Vorbemerkung)	(siehe Vorbemerkung)	Unter	Untersuchungen)	(a)	
(1)	(2))	(3)	(4)		(5)		ſ
32. Mowrah, Bassia, Madhuca – Madhuca Iongifolia (L.) Macbr. (=									
Bassia longifolia L. = Illipe malab- rorum Engl.) Madhuca indica									
Gmelin (= Bassia latifolia Roxb.) = Illipe latifolia (Roscb.) F. Muel-							,		
ler)							-		
33. Purgierstrauch – Jatropha curcas L.									
34. Purgierölbaum – Croton tiglium L.									
35. Indischer Braunsenf – Brassica juncea (L.) Czern. und Coss. Ssp.									
			Saat	Saaten und Früchte und aus deren Verar-					
36. Sareptasent – Brassica Juncea (L.) Cern. und Coss. ssp. juncea	Alle Futtermittel		bei tr	bei tung gewonnene Erzeugnisse der ne-					
 Chinesischer Gelbsenf – Brassica juncea (L.) Czern. und Coss. ssp. juncea var. lutea Batalin 			/ bens Zena ter- r besti	benstehenden Pflan- zenarten dürfen in Fut- ter- mitteln nur in nicht bestimmbarer Menge					
38. Schwarzer Senf – Brassica nigra (L.) Koch			vorh	vorhanden sein.					
39. Abessinischer (äthiopischer) Senf – Brassica carinata A. Braun									

(1) Gehalt an Fluor je 1 % Phosphor.

- Konzentrations-Obergrenzen werden aufgrund der Annahme berechnet, dass sämtliche Werte der einzelnen Kongenere, die unter der Quantifizierungsgrenze liegen, gleich der Quantifizierungs-(5)
- (3) Die Berechnungsmethode ist folgender Quelle zu entnehmen:

₹

- Schlussfolgerungen des Treffens einer Expertengruppe der Weltgesundheitsorganisation in Stockholm, Schweden, 15. bis 18. Juni 1997; nach: "Van den Berg und andere, 1998, Toxic Equivalency Factors (TEFs) for PCBs, PCDDs, PCDFs for humans and wildlife. Environmental Health Perspective, 106 (12), 775-792".
 - ren (Pelz-, Heim-, Zoo- und Zirkustieren) gewonnen werden, können nicht in die Lebensmittelkette gelangen, und ihre Verfütterung an Nutztiere, die zur Nahrungsmittelproduktion gehalten, gemästet direkten Verfütterung an Heimtiere, Zoo- und Zirkustiere verwendet wird, gilt ein Höchstwert von 4,0 ng WHO-PCDD/F-TEQ/kg. Die Erzeugnisse, verarbeitete tierische Proteine, die aus diesen Tie-Frischfisch, der direkt angeliefert und ohne Zwischenverarbeitung zur Erzeugung von Futtermitteln für Pelztiere verwendet wird, ist von der Höchstgrenze ausgenommen. Für Frischfisch, der zur oder gezüchtet werden, ist verboten."

17. In Anlage 7a, Nummern 2 und 3, werden jeweils im letzten Satz nach dem Wort "Sachverständigen" die Wörter "oder eines öffentlich-rechtlichen oder unter öffentlicher Aufsicht stehenden Untersuchungs- und Forschungsinstitutes" eingefügt.

Artikel 2 Änderung der Futtermittel-Probenahme- und -Analyse-Verordnung

Die Futtermittel-Probenahme- und -Analyse-Verordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. März 2000 (BGBI. I S. 226), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 27. April 2004 (BGBI. I S. 852), wird wie folgt geändert:

- 1. § 12 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Satz 1 werden der Punkt am Ende durch einen Strichpunkt ersetzt und folgende Position angefügt:

"Richtlinie 2003/126/EG der Kommission vom 23. Dezember 2003 über die Analysemethode zur Bestimmung der Bestandteile tierischen Ursprungs bei der amtlichen Untersuchung von Futtermitteln (ABI. EU Nr. L 339 S. 78) – 17. Richtlinie -."

- b) Absatz 3 wird aufgehoben.
- 2. In der Anlage wird nach der Position "Avoparcin" folgende Position eingefügt:

(1)	(2)
Bestandteile tierischen Ursprungs	17. Richtlinie

Artikel 3

Das Bundesministerium für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft kann den Wortlaut der Futtermittelverordnung in der ab dem Inkrafttreten dieser Verordnung geltenden Fassung im Bundesgesetzblatt bekannt machen.

Artikel 4 Inkrafttreten

Die	Verordnung	tritt am	Tag	nach der	Verkündung	in Kraft.
-----	------------	----------	-----	----------	------------	-----------

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Bonn, den

Die Bundesministerin für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft

Begründung

A. Allgemeiner Teil

Mit dieser Verordnung werden folgende Rechtsakte der Europäischen Gemeinschaft abschließend in nationales Recht umgesetzt:

- Richtlinie 2003/57/EG der Kommission vom 17. Juni 2003 zur Änderung der Richtlinie 2002/32/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. Mai 2002 über unerwünschte Stoffe in der Tierernährung (ABI. EU Nr. L 151 S. 38);
- Richtlinie 2003/126/EG der Kommission vom 23. Dezember 2003 über die Analysemethode zur Bestimmung der Bestandteile tierischen Ursprungs bei der amtlichen Untersuchung von Futtermitteln (ABI. EU Nr. L 339 S. 78);
- Richtlinie 2002/32/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. Mai 2002 über unerwünschte Stoffe in der Tierernährung(ABI. EU Nr. L 140 S. 10).

Die Bestimmungen dieser Rechtsakte betreffen insbesondere

- Zulassungsregelungen für Zusatzstoffe;
- Ausweitung des Anwendungsbereiches der Vorschriften über unerwünschte Stoffe auf Zusatzstoffe und Vormischungen;
- die Aufnahme einer verbindlichen Analysemethode für die Bestimmung von Bestandteilen tierischen Ursprungs in Futtermitteln.

Die Futtermittelverordnung ist im Hinblick auf die Regelungen der EG-Verordnung 1334/2003 der Kommission vom 25. Juli 2003 zur Änderung der Bedingungen für die Zulassung einer Reihe von zur Gruppe der Spurenelemente zählenden Futtermittelzusatzstoffe sowie weiterer EG-Zulassungsverordnungen entsprechend anzupassen.

Ferner werden auf Grund von Erfahrungen in der Praxis die Vorschriften für die Angabe der Anerkennungs- und Registrierungsnummern der Betriebe im Rahmen der Kennzeichnung von Zusatzstoffen, Vormischungen und Mischfuttermitteln neu gefasst sowie in Umsetzung der Entschließung des Bundesrates vom 28.11.2003 (Drucksache 742/03) zur 24. Verordnung zur Änderung der Futtermittelverordnung die Voraussetzungen zur Erfassung aller Betriebe, die Futtermittel unter direkter Einwirkung der Verbrennungsgase trocknen, geschaffen.

Dem Bund und den Gemeinden entstehen durch diese Verordnung keine Kosten.

In Folge der erforderlichen Überwachung der Einhaltung der Bestimmungen dürfte diese Verordnung nur geringe Auswirkungen auf die Haushalte der Länder haben. Der Umfang dieser Kosten kann jedoch vorab nicht beziffert werden, da er insbesondere von der Intensität der Überwachungstätigkeit abhängig ist.

Ob bei den Regelungsadressaten infolge der Neuregelungen einzelpreiswirksame Kostenschwellen überschritten werden, die sich (kalkulatorisch) erhöhend auf deren Angebotspreise auswirken, und ob die Regelungsadressaten ihre Kostenüberwälzungsmöglichkeiten in Abhängigkeit von der konkreten Wettbewerbssituation auf ihren Teilmärkten einzelpreiserhöhend ausschöpfen, lässt sich zwar nicht abschätzen, aber auch nicht ausschließen. Gleichwohl dürften die möglichen geringfügigen Einzelpreisänderungen aufgrund ihrer Gewichtung (geringer Wägungsanteil in den jeweiligen Preisindices) jedoch nicht ausreichen, um messbare Effekte auf das allgemeine Preis- bzw. Verbraucherpreisniveau zu induzieren.

Diese Vorschriften haben keine nachteiligen Auswirkungen auf die Umwelt.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1

Zu Nummer 1(zu § 11 FMV)

Gemäß Artikel 5 (1) lit. k der Richtlinie 79/373/EG muss "je nach Fall die Zulassungs-Kennnummer bzw. Registrierungs-Kennnummer, die dem Betrieb gemäß Artikel 5 bzw. gemäß Artikel 10 der Richtlinie 95/69/EG zugeteilt worden ist" bei der Mischfutterkennzeichnung angegeben werden. Um auch die Betriebe, die Futtermittel aus einem Drittland einführen und in den Verkehr bringen, sowie Betriebe, die ihren Sitz in einem anderen Mitgliedstaat oder Vertragsstaat haben, einzubinden, wird der Begriff "Herstellerbetrieb" durch den Begriff "Betrieb" ersetzt und ein Verweis auf die von den anderen Mitgliedstaaten gemäß der Richtlinie 95/69/EG erteilten Zulassungs- oder Registrierungsnummern angefügt.

Unter "Betrieb" ist dabei gemäß Artikel 1 Abs. 3 lit b der Richtlinie 95/69/EG jede Anlage gemeint, "in der Zusatzstoffe, Vormischungen aus Zusatzstoffen, Mischfuttermittel oder unter Kapitel I.1.a des Anhangs der vorliegenden Richtlinie fallende Erzeugnisse der Richtlinie 82/471/EWG erzeugt oder hergestellt werden". Im Falle der Einfuhr tritt der gemäß Artikel 6 der Richtlinie 98/51/EG der Kommission vom 9. Juli 1998 mit Durchführungsvorschriften für die Richtlinie 95/69/EG des Rates zur Festlegung der Bedingungen und Einzelheiten für die Zulassung und Registrierung bestimmter Betriebe und zwischengeschalteter Personen des Futtermittelsektors in der Gemeinschaft ansässige Vertreter an die Stelle des Betriebes.

Rechtsgrundlage: § 6 Abs. 1 Nr. 2 FMG.

Zu Nummer 2 (zu § 16)

Nachdem die erforderlichen Ermächtigungen durch das 5. Gesetz zur Änderung des Futtermittelgesetzes geschaffen wurden, werden die Höchstgehalte für Dioxine in Zusatzstoffen entsprechend der Regelungssystematik in die Anlage 5 "unerwünschte Stoffe" übernommen. § 16 Abs. 2 kann deshalb aufgehoben werden.

Rechtsgrundlage: § 5 Abs. 4 Nr. 2 FMG.

Zu Nummer 3 (zu § 18 FMV)

Gemäß Art. 16 der Richtlinie 96/51/EG des Rates vom 23. Juli 1996 zur Änderung der Richtlinie 70/524/EWG über Zusatzstoffe in der Tierernährung muss auch bei Futtermitteln, denen Zusatz-

stoffe zugesetzt sind, bei der Kennzeichnung die Zulassungs-Kennnummer, die dem Betrieb gemäß Artikel 5 der Richtlinie 95/69/EG zugeteilt worden ist, angegeben werden. Um wie bereits in Nummer 1 erläutert, alle Betriebe in diese Regelung einzubinden, wird der Begriff "Herstellerbetrieb" durch den Begriff "Betrieb" ersetzt und ein Verweis auf die von den anderen Mitgliedstaaten gemäß der Richtlinie 95/69/EG erteilten Zulassungs- oder Registrierungsnummern angefügt.

Der Begriff "Betrieb" ist bereits in Nummer 1 erläutert.

Zu Nummer 4 und 5 (zu § 21 und § 22 FMV)

Die Angabe der Zulassungs-Kennnummer bzw. Registrierungs-Kennnummer, die dem Betrieb gemäß Artikel 5 bzw. gemäß Artikel 10 der Richtlinie 95/69/EG zugeteilt worden ist, ist gem. Art. 14 und 15 der Richtlinie 96/51/EG des Rates vom 23. Juli 1996 zur Änderung der Richtlinie 70/524/EWG über Zusatzstoffe in der Tierernährung auch bei der Kennzeichnung von Zusatzstoffen und Vormischungen vorgeschrieben. Um wie bereits in Nummer 1 erläutert, alle Betriebe in diese Regelung einzubinden, wird der Begriff "Herstellerbetrieb" durch den Begriff "Betrieb" ersetzt und ein Verweis auf die von den anderen Mitgliedstaaten gemäß der Richtlinie 95/69/EG erteilten Zulassungs- oder Registrierungsnummern angefügt.

Der Begriff "Betrieb" ist bereits in Nummer 1 erläutert.

Zu Nummer 6

Die Überschrift des Sechsten Abschnitts wird als Folge der Einbeziehung der Zusatzstoffe und Vormischungen in die Regelungen über "unerwünschte Stoffe" allgemein gefasst. Folgeänderung zu Nummer 7 und 8.

Zu Nummer 7 und 8 (zu § 23 und § 24)

Als Folge der Ausdehnung der Vorschriften über unerwünschte Stoffe auf Zusatzstoffe und Vormischungen durch die Richtlinie 2002/32/EG ist es erforderlich, nunmehr auch Zusatzstoffe und Vormischungen in die bisher nur für Futtermittel geltenden Vorschriften einzubeziehen. Die hierfür erforderliche Ermächtigung wurde mit dem Gesetz zur Änderung des Futtermittelgesetzes und des Treibhausgas-Emissionshandelsgesetzes vom 21. Juli 2004 geschaffen. Damit kann die Umsetzung der Richtlinie 2002/32/EG abgeschlossen werden.

Rechtsgrundlage: § 4 Abs. 1 Nr. 5 Buchstabe a und Nr. 10 und Abs. 6 Satz 2 FMG.

Zu Nummer 9 (zu § 26 Absatz 3 FMV)

Durch die Richtlinie 2002/32/EG, die mit der Vierundzwanzigsten Verordnung zur Änderung der Futtermittelverordnung vom 9. Dezember 2003 im Wesentlichen umgesetzt wurde, wurden die Vorschriften über unerwünschte Stoffe in Erzeugnissen für die Tierernährung neu gefasst und dabei ein sog. Verschneidungsverbot eingeführt. Danach dürfen Futtermittel, bei denen der festgesetzte Höchstgehalt eines darin enthaltenen unerwünschten Stoffes überschritten wird, nicht in den Verkehr gebracht, nicht verfüttert und nicht verarbeitet werden. Auch die Sonderregelung für landwirtschaftliche Betriebe für die dort erzeugten und verwendeten Futtermittel wurde aufgehoben. Die Verweisung des § 26 Absatz 3 Satz 2 Futtermittelverordnung auf die (alte) Sonderregelung des § 23 Absatz 1 Satz 2 FMV ist damit obsolet geworden und ist daher zu streichen.

Rechtsgrundlage: § 4 Abs. 1 Nr. 7 FMG.

Zu Nummer 10 (zu § 30 FMV)

Der Begriff "Lebensmittelreste" ist im vorliegenden Fall nicht eindeutig genug. Deshalb wird zusätzlich der Begriff "Lebensmittel" eingefügt. Damit wird sichergestellt, dass auch Lebensmittel erfasst werden, die nicht mehr in Verkehr gebracht werden sollen, aber auch noch nicht unter den Begriff "Lebensmittelreste" fallen (z.B. Retourenbrot).

Zu Nummer 11 (zu § 33a)

Zu Absatz 1:

Die Anzeigepflicht des § 33a wird durch eine besondere Registrierungspflicht ersetzt. Die Registrierungspflicht wird gleichzeitig auf alle Betriebe ausgedehnt, die andere als in § 30 Abs. 1a genannte Produkte zum Zwecke der Herstellung eines Futtermittels unter direkter Einwirkung der Verbrennungsgase trocknen. Damit werden auch die Betriebe eingebunden, die bereits vor In Kraft treten der 24. Verordnung zur Änderung der Futtermittelverordnung vom 09.12.2003 diese Tätigkeit ausüben. Mit dieser Regelung wird gewährleistet, dass die zuständigen Behörden zum Zweck der ziel- und risikoorientierten Futtermittelüberwachung einen vollständigen Überblick über alle Trocknungsbetriebe, die das Verfahren der direkten Trocknung anwenden, erhalten. Der Entschließung des Bundesrates vom 28.11.2003 (Bundesratsdrucksache 742/03) wird hiermit Rechnung getragen.

Um den Aufwand sowohl für die Betriebe als auch für die Behörden möglichst gering zu halten, ist die Registrierung als ein einmaliges, sich selbst vollziehendes Verfahren konzipiert.

Auf der Grundlage der durch die Registrierung erhaltenen Informationen über die Betriebsart, das verwendete Brennmaterial sowie Art und Menge des getrockneten Futtermittels ist es den Überwachungsbehörden möglich, gezielte Untersuchungen dieses Sektors durchzuführen. Auf der Grundlage dieser Ergebnisse soll dann über etwaige weitere Maßnahmen zur Gewährleistung der Futtermittelsicherheit entschieden werden.

Zu Absatz 2:

Die bisherige Anzeige nach § 33a in der bis zum Inkrafttreten dieser Verordnung geltenden Fassung wird im Interesse einer einheitlichen Systematik in eine Registrierung überführt. Hierfür bedarf es keines neuerlichen Antrages.

Rechtsgrundlage: § 9 Abs. 1 Nr. 3 FMG.

Zu Nummer 12 (zu § 35c)

Durch das Gesetz zur Änderung des Futtermittelgesetzes und des Treibhausgas-Emissionsschutzgesetzes vom 21. Juli 2004 wird das Bundesministerium für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft ermächtigt, bestimmte Einfuhren von Futtermitteln, Zusatzstoffen oder Vormischungen durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates zu verbieten oder zu beschränken. In § 35c Abs. 1 werden Einfuhrverbote für Futtermittel, Zusatzstoffe und Vormischungen mit Ursprung in Drittländern konkretisiert und das Verfahren geregelt. Absatz 2 enthält die Voraussetzungen für diese Einfuhrverbote. Die Voraussetzungen für Einfuhrverbote sind erfüllt, sobald die Europäische Gemeinschaft einen nicht unmittelbar geltenden Rechtsakt erlassen hat und dieser durch das Bundesministerium bekannt gemacht worden ist. Ferner wird festgelegt, dass solche Verbote sich nicht nachträglich mit Wirkung auf bereits eingeführte Waren erstrecken, sondern frühestens am Tag nach der Veröffentlichung der Bekanntmachung Geltung erlangen.

Konzept und Wortlaut der Regelung sind angelehnt an § 6a der Lebensmitteleinfuhr-Verordnung in der Fassung vom 23. Juli 2003.

Rechtsgrundlage: § 14 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 FMG

Zu Nummer 13 (zu § 36)

Zu Buchstabe a

Folgeänderung zu Nummer 2.

Zu Buchstabe b

Folgeänderung zu Nummer 8.

Zu Nummer 14 (zu § 37)

Die Regelung in Absatz 10 räumt den Trocknungsbetrieben eine angemessene Übergangszeit für die notwendige Antragstellung und Beschaffung der erforderlichen Unterlagen ein. Die Regelung des Absatz 11 räumt den betroffenen Betrieben eine angemessene Übergangszeit ein, um die notwendigen Vorkehrungen für die im Einzelfall erforderliche Änderung der Kennzeichnung zu treffen.

Rechtgrundlage: § 9 Abs. 1 Nr. 3 FMG.

Zu Nummer 15(zu Anlage 3)

Die Änderung der Anlage 3 "Zusatzstoffe" ist erforderlich zur Anpassung an die durch Verordnungen der Europäischen Kommission geänderte Zulassungssituation; und zwar an die:

- Verordnung (EG) 1334/2003 der Kommission vom 25. Juli 2003, mit der die Bedingungen für die Zulassung der zur Gruppe der "Spurenelemente" zählenden Futtermittelzusatzstoffe geregelt werden,
- Verordnung (EG) 2205/2001 der Kommission vom 14. November 2001, mit der der Anhang der Richtlinie 70/524/EG geändert wird,
- Verordnung (EG) 1289/2004 der Kommission vom 14. Juli 2004, mit der der Zusatzstoff Decoquinat zugelassen wird,
- Verordnung (EG) 1356/2004 der Kommission vom 26. Juli 2004, mit der der Zusatzstoff Monensin-Natrium zugelassen wird,
- Verordnung (EG) 1455/2004 der Kommission vom 16. August 2004, mit der der Zusatzstoff Lasalocid-Natrium zugelassen wird,

- Verordnung (EG) 1463/2004 der Kommission vom 17. August 2004, mit der der Zusatzstoff Salinomycin-Natrium zugelassen wird und
- Verordnung (EG) 1464/2004 der Kommission vom 17. August 2004, mit der der Zusatzstoff Salinomycin-Natrium zugelassen wird.

Als Folge der Zulassung oder Modifizierung der Zulassung durch EG-Verordnungsrecht werden die jeweiligen Zusatzstoffe aus der Anlage 3 gestrichen.

Die Zusatzstoffe der Gruppe 4 "Bindemittel, Fließstoffe und Gerinnungsstoffe" wurden zwischenzeitlich durch EG-Verordnung 2439/1999 der Kommission vom 17. November 1999 zugelassen und wurden deshalb aus der Anlage 3 gestrichen. Diese Verordnung wurde nun durch die Richtlinie 2003/57/EG vom 17. Juni 2003 wieder aufgehoben. Damit kehren die Zusatzstoffe in den Status der "Richtlinienzulassung" zurück und müssen wieder in die Anlage 3 aufgenommen werden.

Rechtsgrundlage: § 4 Abs. 1 Nr. 3 Buchstabe a und Nr. 4 FMG.

Zu Nummer 16 (zu Anlage 5 der FMV)

Die Anlage 5 "unerwünschte Stoffe" wird entsprechend der neuen Ermächtigung durch das Gesetz zur Änderung des Futtermittelgesetzes und des Treibhausgas-Emissionshandelsgesetzes und in Umsetzung der Richtlinie 2002/32/EG neu gefasst. Gemäß Artikel 2 Buchstabe h der Richtlinie 2002/32/EG werden neben den Futtermitteln auch Zusatzstoffe und Vormischungen in die Qualitäts- und Sicherheitsstandards für unerwünschte Stoffe mit einbezogen. Weiterhin können Aktionsgrenzwerte für unerwünschte Stoffe in Futtermitteln, Zusatzstoffen und Vormischungen unterhalb der Höchstgehalte festgesetzt werden. Die Aktionsgrenzwerte unterstützen im Einzelfall die Durchsetzung des Minimierungsprinzips bei unerwünschten Stoffen und sollen im Interesse der Transparenz ebenfalls in Anlage 5 parallel zu den Höchstgehalten aufgeführt werden.

Die Position Dioxine wird neu gefasst, da die Regelung in Nr. 27 zum 1. März 2004 abgelaufen ist. Ferner werden die bisher als Reinheitsanforderungen in Bezug auf Dioxine für bestimmte Zusatzstoffe getroffenen Regelungen in die Anlage 5 überführt.

Rechtsgrundlage: § 4 Abs. 1 Nr. 5 Buchstabe a FMG.

Zu Nummer 17 (zu Anlage 7a)

Die Erfahrungen haben gezeigt, dass es anscheinend zurzeit keine vereidigten Sachverständen gibt, die in der Lage sind, die in Anlage 7a, Nummern 2 und 3 geforderten Gutachten zu erstellen. Deshalb ist es notwendig, den Kreis der unabhängigen Sachverständigen auf öffentlicherechtliche oder unter öffentlicher Aufsicht stehende Untersuchungs- und Forschungsinstitute auszudehnen.

Zu Artikel 2

Zu Nummer 1 und 2

Mit der Richtlinie 2003/126/EG der Kommission vom 23. Dezember 2003 wurde die Methode zur mikroskopischen Bestimmung von Bestandteilen tierischen Ursprungs in Futtermitteln modifiziert und verbindlich vorgeschrieben. Durch die Änderungen in § 12 sowie der Anlage wird die Vorschrift nunmehr vollständig umgesetzt. Die Modifizierung der Methode wurde bereits mit der 6. Verordnung zur Änderung futtermittelrechtlicher Verordnungen vom 27. April 2004 umgesetzt.

Rechtsgrundlage: § 18 Abs. 1 Nr. 1 FMG.

Zu Artikel 3

Die Futtermittelverordnung ist seit der letzten Bekanntmachung am 23.11.2000 mehrfach geändert worden und dadurch unübersichtlich geworden. Im Interesse der Transparenz und der Anwendung der Vorschriften in der Praxis ist deshalb eine Neufassungsbekanntmachung angezeigt.

Zu Artikel 4

Regelt das Inkrafttreten.